AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Landesamtsdirektion
Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An die
Energie-Control GmbH
Rudolfsplatz 13a
1010 Wien

Beilagen

LAD1-VD-17661/066-2012
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.lad1@noel.gv.at
Fax 02742/9005-13610 Internet: http://www.noe.gv.at
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0059986

- Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005 Durchwahl	Datum
	Dr. Michael Hofer	15337	12. April 2012

Betrifft
Wechselverordnung Strom 2012 und Wechselverordnung Gas 2012, Begutachtung, Stellungnahme

Die NÖ Landesregierung nimmt zum Entwurf der Wechselverordnung Strom 2012 sowie zum Entwurf der Wechselverordnung Gas 2012 wie folgt Stellung:

Allgemeines

Gemäß § 76 Abs. 1 und 3 ElWOG 2010 bzw. gemäß § 123 Abs. 1 und 3 GWG 2011 ist die Regulierungsbehörde (hier: Vorstand) ermächtigt, das für den Wechsel des Lieferanten und der Bilanzgruppe sowie das für die Neuanmeldung von Endverbrauchern maßgebliche Verfahren in der Verordnung zu regeln.

Die Regulierungsbehörde ist gemäß § 2 E-ControlG, BGBl. I. Nr. 110/2010, als Anstalt öffentlichen Rechts eingerichtet. Als Organe werden der Vorstand, die Regulierungskommission und der Aufsichtsrat vorgesehen, wobei die Organe und ihre Mitglieder mit wenigen Ausnahmen an keine Weisungen gebunden sind.

Gemäß § 7 Abs. 1 E-ControlG besorgt der Vorstand alle der E-Control übertragenen Aufgaben, sofern sie nicht der Regulierungskommission oder dem Aufsichtsrat zugewiesen sind. Die Aufgaben der Regulierungskommission sind im § 12 (Verfassungs-

bestimmung) taxativ aufgezählt. Da die eingangs erwähnten Verordnungsermächtigungen nicht vom § 12 erfasst sind, ergibt sich, dass der Vorstand zur Erlassung der Wechselverordnungen zuständig ist. Die Zuständigkeit des Vorstandes ist weder im ElWOG 2010 noch im Gaswirtschaftsgesetz noch im E-ControlG verfassungsrechtlich abgesichert. Dies widerspricht dem Art. 18 B-VG. Dem Vorstand als unabhängiges Organ der E-Control kann keine Verordnungserlassungskompetenz im Wege einfachgesetzlicher Bestimmung eingeräumt werden (vgl. VfSlg 17.961/2006).

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu § 1 und § 2 Z. 5/4:

Die Verordnungserlassungskompetenz bezieht sich auf „das für den Wechsel des Lieferanten und der Bilanzgruppe sowie das für die Neuanmeldung von Endverbrauchern maßgebliche Verfahren“. Darüber hinaus gehende Ermächtigungen, wie etwa zur Regelung des Widerspruches gemäß § 80 Abs. 2 ElWOG 2010 bzw. § 125 Abs. 2 GWG 2011 stehen dem Vorstand nicht zu.

Zu § 2:

Die Definitionen sollten alphabetisch geordnet werden.

Zu § 3 Abs. 1:

Die Möglichkeit für den Endverbraucher, die Einleitung und Durchführung der Verfahren beim Netzbetreiber an jedem Arbeitstag beantragen zu können, stimmt nicht mit der sonstigen Konzeption der Verordnung überein. Es ist einerseits immer ein Liefervertrag erforderlich, um einen Netzzugangsvertrag zu bekommen, sodass der Endverbraucher nicht direkt beim Netzbetreiber den Wechsel beantragen kann. Andererseits sieht § 3 Abs. 3 vor, dass die Einleitung und Durchführung sämtlicher Verfahren über die Wechselplattform und automatisiert zu erfolgen habe, sofern nicht im Anhang zu dieser Verordnung ausdrücklich anderes vorgesehen ist. Somit kann der Endverbraucher keine Einleitung und Durchführung beantragen, zumal diese Plattform nur für Lieferanten und Netzbetreiber zugänglich ist.

Zu § 3 Abs. 2:

Unklar ist, warum der Gesetzeswortlaut des § 76 Abs. 1 ElWOG 2010 bzw. des § 123 Abs. 1 GWG 2011 („unbeschadet weiterer bestehender zivilrechtlicher Verpflichtungen“) um die Wortfolge „und unter Berücksichtigung der Fristen im Anhang“ erweitert wurde. Gesetzlich ist lediglich die Einhaltung der 3-Wochen-Frist gefordert.

Zu § 4 Abs. 2:

Eine Verpflichtung des Lieferanten, den Kunden jedenfalls zu vertreten, ergibt sich weder aus § 75 Abs. 2 ElWOG 2010 noch aus § 122 Abs. 2 GWG 2011. Aus diesen Bestimmungen ergibt sich lediglich, dass Unternehmen den Netzzugang im Namen ihrer Kunden begehren können.

Die Wortfolge, wonach die Bevollmächtigung Netzbetreibern und anderen Versorgern glaubhaft zu machen ist, ist inhaltsleer, zumal sie nicht aussagt, wie diese Glaubhaftmachung zu erfolgen hat. Wenn der Anhang möglicherweise so zu verstehen sein soll, dass die bloße elektronische Bestätigung, über eine Bevollmächtigung zu verfügen, ausreichen soll, so widerspricht dies einerseits der klaren Aussage der Datenschutzkommission (in einer gemeinsamen Besprechung zwischen Regulierungsbehörde, Branchenvertretern und der Datenschutzkommission im Rahmen der Schaffung der Regelungen für eine Wechselverordnung), andererseits kann dies keinesfalls eine Glaubhaftmachung sein, sondern eine bloße Behauptung. Eine Glaubhaftmachung sollte nur durch Übersendung der Vollmacht erfolgen. Dies ist im Text der Verordnung jedenfalls zu ergänzen.

Die Wortfolge, wonach „(d)afür (…) eine stichprobenartige oder bei begründetem Verdacht erfolgende Prüfung der Bevollmächtigung ausreichend“ ist, ist unrichtig. Die Glaubhaftmachung einer Vollmacht und die Überprüfung der Vollmacht stehen in keinem Zusammenhang. Es entsteht der Eindruck, als wolle die ECA die Glaubhaftmachung jenem Teil aufbürgen, zu dessen (datenschutz-)rechtlicher Absicherung die Beweisführung dienen soll. Gemeint hat die ECA mit ihrer Formulierung möglicherweise, dass sich der datenübermittelnde Netzbetreiber auf Grund der stichprobenartigen ex-post-Nachprüfbarkeit auf die bloße Behauptung der Zulässigkeit der Datenabfrage verlassen darf. Wie bereits ausgeführt, entspricht dies nicht den datenschutzrechtlichen Anforderungen.

Zur Formulierung, wonach bei der Übermittlung von Verbrauchsdaten eine Bevollmächtigung jederzeit überprüft werden kann, ist darauf hinzuweisen, dass ein so weitgehender Datenaustausch gesetzlich nicht gedeckt ist. Es handelt sich dabei um keine „notwendigen Daten“ im Sinne des § 76 Abs. 3 ElWOG 2010 bzw. § 123 GWG 2011.

NÖ Landesregierung
Im Auftrag
Dr. S e i f
Landesamtsdirektor

NIEDERÖSTERREICH AMTSSIGNATUR	Dieses Schriftstück wurde amtssigniert. Hinweise finden Sie unter: www.noe.gv.at/amtssignatur